

BMI - II/BPD/2 (Abteilung II/BPD/2)
BMI-II-BPD-2@bmi.gv.at

An
Herbert Unger

Per Mail!

Herrengasse 7, 1010 Wien

Geschäftszahl: [REDACTED]

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten
Auskunftsbegehren von Herrn Herbert Unger betreffend waffenrechtliche
Fragen zu Schutzwesten

Sehr geehrter Herr Unger!

Ihre Fragen werden gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz (AuskPflG) beantwortet.

Gemäß der ständigen Verwaltungspraxis sind unter den Begriff der Auskunft iSd AuskPflG lediglich Informationen über den Inhalt geltender Rechtsnormen zu verstehen. Nicht umfasst ist hingegen die rechtliche Beurteilung konkreter (auch hypothetischer) Sachverhalte.

Zu den von Ihnen in der Anfrage verwendeten Begriffen „Schutzbewaffnung“, „Schutzwaffen“ und „passive Bewaffnung“ ist festzuhalten, dass diese Terminologie in der österreichischen Gesetzgebung – insbesondere im Waffengesetz 1996 (WaffG), im Versammlungsgesetz 1953 (VersG), in der Gewerbeordnung 1994 (GewO) sowie im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) – keine gesetzliche Verankerung findet.

Die von Ihnen gestellten Fragen werden – soweit auskunftspflichtig – wie folgt beantwortet:

- **Dürfen stichschuttsichere Westen in Österreich frei durch jeden Menschen (Kinder, Erwachsene, Demonstranten, Journalisten) im privaten und öffentlichen Raum getragen werden?**

Antwort: Ja. Das Tragen von stichschuttsicheren Westen ist in Österreich grundsätzlich zulässig und gesetzlich nicht beschränkt.

- **Dürfen schusssichere Westen in Österreich frei durch jeden Menschen (Kinder, Erwachsene, Demonstranten, Journalisten) im privaten und öffentlichen Raum getragen werden?**

Antwort: Ja. Auch schusssichere Westen gelten als Schutzausrüstung und unterliegen keinen spezifischen Verboten im privaten oder öffentlichen Raum.

- **Fallen schusssichere [sic!] und stichschuttsichere Westen in Österreich unter den Begriff „Schuttbewaffung“ [sic!] und falls ja wo findet diese Regelung ihre Gesetzliche [sic!] Deckung?**

Antwort: Der Begriff „Schuttbewaffung“ ist im österreichischen Recht nicht definiert und wird gesetzlich nicht verwendet. Eine gesetzliche Regelung dazu besteht nicht.

- **Gibt es in Österreich die Begriffe „Schuttbewaffung“ [sic!] und „passive Bewaffung“ in Bezug auf das Tragen von Schuttwesten im öffentlichen Raum?**

Antwort: Nein. Diese Begriffe sind in der österreichischen Gesetzgebung nicht vorgesehen.

- **Fallen schusssichere [sic!] und stichschuttsichere Westen in Österreich unter den Begriff „Schuttbewaffung“ [sic!] und falls ja wo findet diese Regelung ihre Gesetzliche [sic!] Deckung?**

Antwort: Nein. Diese Begriffe sind in der österreichischen Gesetzgebung nicht vorgesehen.

- **Fallen schusssichere [sic!] und stichschuttsichere Westen in Österreich unter den Begriff „passive Bewaffung“ und falls ja wo findet diese Regelung ihre Gesetzliche [sic!] Deckung?**

Antwort: Der Begriff „passive Bewaffung“ ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht gesetzlich normiert und wird nicht verwendet.

- **Dürfen schusssichere [sic!] und stichschuttsichere Westen durch Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln wie Busse, ÖBB und im individuellen Personenverkehr im Privat- oder Firmenauto getragen werden?**

Antwort: Grundsätzliche ja. Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, die das Tragen solcher Schutzwesten in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln untersagt.

• **An welchen Orten und zu welchen „Tätigkeiten“ ist es in Österreich bei Strafandrohung verboten schusssichere [sic!] und stichschuttsichere Westen zu tragen bzw. wäre dazu eine behördliche Genehmigung notwendig?**

Antwort: Das Tragen von Schutzwesten ist gesetzlich nicht generell untersagt. Es besteht keine Genehmigungspflicht. Einschränkungen können sich jedoch bei bestimmten Tätigkeiten (z. B. im Sicherheitsgewerbe) oder im Zusammenhang mit Versammlungen bzw. bei Gefahr für die öffentliche Ordnung ergeben.

• **Inwieweit [sic!] sind freie Journalisten und Berufsjournalisten im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit der Berichterstattung unter gefährlichen Umständen [sic!] befugt schusssichere [sic!] und stichschuttsichere Westen und Helme zu tragen?**

Antwort: Für Journalist:innen bestehen keine gesetzlichen Verbote hinsichtlich des Tragens von Schutzwesten oder Helmen. Das Tragen ist im Rahmen beruflicher Tätigkeit zulässig, insbesondere bei Gefährdungslagen. Eine Kooperation mit den Sicherheitsorganen (z. B. durch Vorlage eines Presseausweises) wird empfohlen.

• **Falls es in Österreich die Begriffe „Schuttbewaffung“ [sic!] / "passive Bewaffung" gibt, welche Gegenstände fallen taxativ gesetzlich aufgezählt zu dieser Bewaffung für Bürger die keine Organe der öffentlichen Sicherheit darstellen?**

Antwort: Da die Begriffe gesetzlich nicht definiert sind, existiert auch keine taxative Aufzählung entsprechender Gegenstände im österreichischen Recht.

• **Gibt es für „Schuttbewaffung“ [sic!] / "passive Bewaffung" Stichschuttwesten, Schußschuttwesen [sic!] für die Gewerbe Detektiv, Sicherheitspersonel [sic!], Personenschutz und Wachdienst in Österreich Ausnahmen?**

Antwort: Die Begriffe finden in der Gesetzgebung keine Anwendung. Für bestimmte gewerbliche Tätigkeiten im Bereich des Bewachungsgewerbes bestehen jedoch gewerberechtliche Regelungen, die Schutzkleidung betreffen können.

Mit freundlichen Grüßen,

24. April 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Birgit Kloibmüller

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-04-28T12:54:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	